

S a t z u n g

**der HANSESTADT BUXTEHUDE über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung im Bereich
der Samtgemeinde Apensen
(Abwasserabgabensatzung Apensen vom 28.11.2005)
(in der Fassung der 10. Änderung vom 12.12.2019)**

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss	Genehmigung	Veröffentlichung	In-
krafttreten	vom	vom	am	am
Erlass	28.11.2005		29.12.2005	01.01.2005
1. Änderung	17.12.2007		04.01.2008	01.01.2008
2. Änderung	24.11.2009		17.12.2009	01.01.2010
3. Änderung	19.04.2010		29.04.2010	01.01.2010
4. Änderung	17.12.2012		20.12.2012	01.01.2013
5. Änderung	16.12.2013		30.12.2013	01.01.2014
6. Änderung	17.12.2015		23.12.2015	01.01.2016
7. Änderung	12.12.2016		22.12.2016	01.01.2017
8. Änderung	11.12.2017		14.12.2017	01.01.2018
9. Änderung	17.12.2018		27.12.2018	01.01.2019
10. Änderung	12.12.2019		30.12.2019	01.01.2020

**Satzung der Hansestadt Buxtehude über
die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung
im Bereich der Samtgemeinde Apensen
(Abwasserabgabensatzung Apensen)
vom 28.11.2005**

(in der Fassung der 10. Änderung vom 12.12.2019)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab

§ 5 Beitragssatz

§ 6 Beitragspflichtige

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

§ 8 Vorausleistung

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

§ 10 Ablösung

III. Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs

§ 12 Fälligkeit

IV. Abwassergebühren

§ 13 Grundsatz

§ 14 Gebührenmaßstäbe

§ 15 Gebührensätze

§ 16 Gebührenpflichtige

§ 17 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 18 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

§ 19 Veranlagung und Fälligkeit

V. Schlussvorschriften

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflicht

§ 21 Anzeigepflicht

§ 22 Datenverarbeitung

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hansestadt Buxtehude betreibt gemäß Zweckvereinbarung vom 14.07.2003 (in der Fassung vom 20./21.07.2015) die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Beckdorf und in der Gemeinde Apensen nach Maßgabe der Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser im Bereich der Samtgemeinde Apensen (Abwasserbeseitigungssatzung Apensen) vom 28.11.2005 jeweils als selbständige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Hansestadt Buxtehude erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse bei der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung und für die Grundstücksanschlüsse bei der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Beckdorf und in der Gemeinde Apensen sowie Kostenerstattungen für besondere Anlagen nach § 8 Abs. 8 der Satzung der Hansestadt Buxtehude über die Beseitigung von Abwasser im Bereich der Samtgemeinde Apensen (Abwasserbeseitigungssatzung Apensen) vom 28.11.2005,
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren).
- (3) Die Hansestadt Buxtehude hat den Eigenbetrieb Städtische Betriebe Buxtehude mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung beauftragt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen Aufgaben der Hansestadt Buxtehude als Hoheitsträger angesprochen sind, wird die Bezeichnung Stadtentwässerung verwendet.

II. Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Stadtentwässerung erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).
- (3) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4
Beitragsmaßstab

- (1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabes werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche – in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 200 % und für jedes weitere Vollgeschoss 120 % der Grundstücksfläche – in Ansatz gebracht.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks; abweichend hiervon bei Grundstücken, die hinsichtlich der Grundstückstiefe nur teilweise zum Innenbereich und im Übrigen zum Außenbereich gehören oder bei denen in Bezug auf die Grundstückstiefe nur teilweise eine Zuordnung zum Innen-Bereich möglich ist, höchstens die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m da-

zu verlaufenden Parallelen bzw. bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze - nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Unterspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen unter 0,50 auf ganze Zahlen abgerundet und Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen unter 0,50 auf ganze Zahlen abgerundet und Bruchzahlen ab 0,50 auf ganze Zahlen aufgerundet werden,

7-03a AbwAbgabSatzApensen

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. a) bis c), wenn die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a), die Gebäudehöhe nach lit. b) oder die Baumassenzahl nach lit. c) überschritten wird
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
 - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit. c),
 - h) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Ziff. 3 lit. h) - die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei der Einrichtung „Apensen“ 1,89 €/m².

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Kostenerstattung für Grundstückanschlüsse

§ 11

Entstehung des Erstattungsanspruches

- (1) Stellt die Stadtentwässerung bei der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung auf Antrag der Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadtentwässerung die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind der Stadtentwässerung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten
- (3) §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung (bzw. der Beseitigung) des Anschlusses.

§ 12

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abwassergebühren

§ 13

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren erhoben.

Die Abwassergebühren werden für die Beseitigung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 14

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von **Schmutzwasser** wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 18) in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadtentwässerung unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige der Stadtentwässerung für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Stadtentwässerung auf Kosten des Gebührenpflichtigen einbauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadtentwässerung auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadtentwässerung kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von **Niederschlagswasser** wird nach der überdachten, überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt.

Je vollendete 10 qm sind eine Berechnungseinheit. Bei der Feststellung der Berechnungseinheiten werden Flächen, die nicht überwiegend regenundurchlässig sind (z.B. Rasengittersteine, begrünte Dächer o.ä.) und Grundstücksanschlüsse, bei denen das Niederschlagswasser weitgehend auf dem Grundstück zurückgehalten wird (insbesondere sog. Notüberläufe, häusliche Regenwassernutzungsanlagen und private offene Gewässer), mit 50 % der Fläche in Ansatz gebracht.

- (7) Der Gebührenpflichtige hat der Stadtentwässerung auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überdachten, überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überdachten, überbauten und befestigten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Stadtentwässerung auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die zum Zeitpunkt der Mitteilung bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadtentwässerung den Umfang der überdachten, überbauten und befestigten Fläche schätzen.

**§ 15
Gebührensätze**

- | | | | |
|-----|---|-------------------|------------------------------|
| (1) | Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung | bis 31.12.2016 | 2,20 €/m³ |
| | und | ab 01.01.2017 | 2,51 €/m³. |
| | | | |
| (2) | Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung | | |
| | a) bei der Einrichtung „Apensen“ je vollendete 10 qm | bis 31.12.2018 | 2,88 € |
| | | und ab 01.01.2019 | 2,39 € , |
| | b) bei der Einrichtung „Beckdorf“ je vollendete 10 qm | bis 31.12.2019 | 2,86 € |
| | | und ab 01.01.2020 | 3,25 €. |

**§ 16
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (z.B. Mieter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht bei der Schmutzwasserbeseitigung mit dem Tage des Wechsels auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadtentwässerung entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

**§ 17
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

**§ 18
Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 14), gilt als Erhebungszeitraum abweichend von Abs. 1 die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 19
Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadtentwässerung auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Stadtentwässerung den Verbrauch schätzen.

Beim Niederschlagswasser werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Stadtentwässerung bei der Erhebung der Abwassergebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung den Trinkwasserverband Stader Land in Dollern sowie bei der Erhebung der Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung die Stadtwerke Buxtehude GmbH beauftragen.

V. Schlussvorschriften

§ 20
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadtentwässerung bzw. dem von ihr beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadtentwässerung bzw. der von ihr beauftragte Dritte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange mitzuwirken.
- (3) Soweit sich die Hansestadt Buxtehude bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadtentwässerung zur Feststellung der Abwassermengen nach § 14 Abs. 2 lit. a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

**§ 21
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadtentwässerung vom Abgabepflichtigen bzw. sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadtentwässerung schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 22
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten; Art und Umfang der bebauten und befestigten Grundstücksflächen) durch die Stadtentwässerung sowie die Samtgemeinde Apensen zulässig.
- (2) Die vorgenannten Dienststellen dürfen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 NDSG die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Baurechts, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 23
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 1 der Stadtentwässerung die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 14 Abs. 7 Satz 1 und 2 der Stadtentwässerung auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats den Umfang der überdachten, überbauten und befestigten Fläche oder Änderungen des Umfangs schriftlich mitteilt,
 4. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung der Stadtentwässerung den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass die Stadtentwässerung bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Mitwirkung verweigert;
 7. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb

- eines Monats schriftlich anzeigt;
8. entgegen § 21 Abs. 2 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EURO geahndet werden.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Abwasserabgabensatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.